

Netzbetreibervertrag

Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Der

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Berlin,

Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin,

Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V., Berlin,

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V., Berlin

(Kreditwirtschaft)

und

(Netzbetreiber)

schließen folgenden Vertrag:

1. Zulassung als Netzbetreiber

Die Kreditwirtschaft vereinbart mit dem Netzbetreiber – vorbehaltlich der unter Nr. 4 genannten Voraussetzungen – die Zulassung zum electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft. Im electronic cash-System sind die vom Zahlungsdienstleister emittierten Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Anlage 1 versehen sind, für die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – electronic cash-Terminals – zu akzeptieren. Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist der Netzbetreiber verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu akzeptieren. Die Kreditwirtschaft wird den Netzbetreiber über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese im Technischen Anhang (siehe Anlage 2) berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist seinerseits verpflichtet, die seinem Terminalnetz angeschlossenen Handels- und Dienstleistungsunternehmen („Unternehmen“) über die Debitkarten der

Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems akzeptiert werden, zu unterrichten. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an den electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften obliegt

- dem Netzbetreiber die Bereitstellung von electronic cash-Terminals, die durch Rechner des Netzbetreibers gesteuert werden (electronic cash-Terminal-Netz), sowie die Weiterleitung von electronic cash-Umsätzen an von der Kreditwirtschaft zugelassene Kopfstellen zum Zwecke der Autorisierung,
- der Kreditwirtschaft die Genehmigung der electronic cash-Umsätze in ihren Autorisierungssystemen, soweit der Umsatz mit einer im Rahmen des electronic cash-Systems ausgegebenen Debitkarte getätigt wurde. Soweit im Rahmen des electronic cash-Systems Debitkarten aus dem System eines Kooperationspartners akzeptiert werden, stellt die Kreditwirtschaft für die Autorisierung und Verrechnung der Umsätze zugelassene Übergabestellen bereit, über die die Umsätze in das System des Kooperationspartners geleitet werden. In diesen Fällen leitet der Netzbetreiber den Umsatz an die zuständige Übergabestelle,
- der Kreditwirtschaft die Bereitstellung der für den Betrieb des Systems notwendigen kryptographischen Schlüssel im Rahmen des Verfahrens zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) durch die jeweils zuständige OPT-Personalisierungsstelle.

Es ist dem Netzbetreiber untersagt, die im Zusammenhang mit der Autorisierung, der Umsatzverarbeitung oder anderen Dienstleistungen im Rahmen des electronic cash-Systems anfallenden Daten für Zwecke außerhalb des electronic cash-Systems zu verwenden.

Die technischen Spezifikationen gemäß Anlage 2 dürfen ausschließlich für die Entwicklung und Verwertung von durch die Kreditwirtschaft definierte und freigegebene Zahlungsverkehrsanwendungen und Zusatzanwendungen benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung, Verwertung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

2. Betrieb des electronic cash-Terminal-Netzes

Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen des OPT-Verfahrens verantwortlich. Nutzt der Netzbetreiber für die Einbringung asymmetrischer, kryptographischer Schlüssel einen Mechanismus außerhalb des OPT-Verfahrens, so ist er dafür verantwortlich, dass dieses Verfahren den im Technischen Anhang für die Einbringung derartiger Schlüssel beschriebenen Vorgaben entspricht.

Die Kosten der Anschaffung, der Installation, der Wartung und des Betriebs des electronic cash-Terminal-Netzes sowie die Verbindungsgebühren bis zum Eingang bei den zugelassenen Kopf- und Übergabestellen und OPT-Personalisierungsstellen, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse und Endstelleneinrichtungen werden von der Kreditwirtschaft nicht übernommen.

3. Einhaltung von Sicherheitsanforderungen

Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das electronic cash-Terminal-Netz die im Technischen Anhang enthaltenen Sicherheitsanforderungen erfüllt. An das Netz dürfen von dem Netzbetreiber im Rahmen des electronic cash-Systems der Kreditwirtschaft nur Terminals angeschlossen werden, die den im Technischen Anhang beschriebenen Anforderungen entsprechen.

4. Zulassungsverfahren

Der Netzbetreiber wird auf Antrag durch die Kreditwirtschaft zugelassen, wenn er die Einhaltung der Anforderungen gemäß des Technischen Anhangs (Anlage 2) gegenüber der Kreditwirtschaft nachgewiesen hat. Die Zulassung wird gemäß des „DK Approval Scheme“ in der jeweils aktuellen Version erteilt. Die aktuelle Fassung des „DK Approval Scheme“ wird jeweils veröffentlicht auf der Internetseite der Kreditwirtschaft (<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de>).

Die Einhaltung der Zulassungsanforderungen ist vor Aufnahme des Betriebs im Rahmen einer Zulassung nachzuweisen. Die Kosten des Verfahrens und der für die Zulassung notwendigen Nachweise trägt der Netzbetreiber. Entsprechendes gilt für die Umsetzung der von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Änderungen des Technischen Anhangs. Die Kreditwirtschaft schlägt dem Netzbetreiber

mehrere geeignete Sachverständige vor. Der Netzbetreiber unterrichtet die Kreditwirtschaft über den ausgewählten Sachverständigen und verpflichtet sich, sämtliche Untersuchungsergebnisse – einschl. der Zwischenergebnisse – der Kreditwirtschaft vorzulegen. Auf der Grundlage des endgültigen Berichts wird von der Kreditwirtschaft die Frage entschieden, ob die Zulassung ausgesprochen wird. Falls die Kreditwirtschaft in konkreten Einzelfragen Zweifel an den Untersuchungsergebnissen hat, ist sie berechtigt, zur Klärung dieser Zweifelsfragen einen Zweitgutachter auf eigene Kosten heranzuziehen.

Die Zulassung als Netzbetreiber kann von dem Unternehmen nicht auf Dritte übertragen werden.

Über vom Netzbetreiber beabsichtigte Änderungen an seinen jeweiligen Systemen, welche die im Technischen Anhang niedergelegten Anforderungen berühren, unterrichtet dieser die Kreditwirtschaft unverzüglich. In diesen Fällen ist auf Anforderung der Kreditwirtschaft die Einhaltung der im Technischen Anhang niedergelegten Anforderungen durch ein ergänzendes Sachverständigengutachten nachzuweisen.

Der Netzbetreiber gewährleistet, dass auf Wunsch der Kreditwirtschaft von ihr Beauftragte Zutritt zu seinen Einrichtungen erhalten, um das electronic cash-Netz zu überprüfen und leistet die notwendige Unterstützung. Festgestellte Mängel werden vom Netzbetreiber unverzüglich beseitigt.

5. Technische Schnittstellen

Soweit der Umsatz mit einer im Rahmen des electronic cash-Systems ausgegebenen Debitkarte getätigt wurde, legt die Kreditwirtschaft für die Genehmigung der electronic cash-Umsätze eine einheitliche Schnittstelle fest, über die eingehende electronic cash-Umsätze in den jeweiligen Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft genehmigt werden. Gleiches gilt für die Schnittstelle zwischen dem Netzbetreiber und der OPT-Personalisierungsstelle.

Soweit im Rahmen des electronic cash-Systems Debitkarten aus dem System eines Kooperationspartners akzeptiert werden, legt die Kreditwirtschaft eine Schnittstelle fest, über die die für die Autorisierung und Verrechnung der Umsätze maßgeblichen Daten an die jeweilige Übergabestelle übermittelt werden.

Die Kreditwirtschaft übernimmt die notwendige Pflege der Routingtabellen.

6. Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminals (OPT-Verfahren)

Die Kreditwirtschaft erzeugt die für den Betrieb des electronic cash-Systems notwendigen Schlüssel und stellt diese den Netzbetreibern zur Einbringung in die Hardware-Sicherheitsboxen zur Verfügung. Im Rahmen des OPT-Verfahrens können die Schlüssel des electronic cash-Verfahrens in die Hardwaresicherheitsmodule der Terminals eingebracht werden. Für die Einbringung von öffentlichen, kryptographischen Schlüsseln in die Terminals steht es dem Netzbetreiber frei, auch andere Verfahren zu implementieren, sofern diese den Anforderungen in Anlage 2 entsprechen.

7. Online-Registrierung von Terminals und Aufgaben des Terminal-Zahlungsdienstleisters

Ein Unternehmen kann die für den Betrieb eines electronic cash-Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel von einem dem electronic cash-System angeschlossenen Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) beziehen. Übernimmt ein Netzbetreiber im Auftrage des Terminal-Zahlungsdienstleisters im Rahmen des OPT-Verfahrens die Registrierung der Terminals (Online-Registrierung), so bedarf er hierfür einer gesonderten Zulassung durch die Kreditwirtschaft.

Vor Beginn der Online-Registrierung eines Terminals hat sich der Netzbetreiber davon zu überzeugen, dass sich das Unternehmen gegenüber dem Terminal-Zahlungsdienstleister vertraglich verpflichtet hat, die jeweils aktuellen kryptographischen Schlüssel zu beziehen. Hierzu hat sich der Netzbetreiber eine von dem Terminal-Zahlungsdienstleister unterzeichnete Erklärung entsprechend der Anlage 3 vorlegen zu lassen.

Hat sich ein Unternehmen entschlossen, das OPT-Verfahren zu nutzen, ist der Terminal-Zahlungsdienstleister berechtigt, eine Aufgabe, d. h. das Unternehmen zum Bezug der kryptographischen Schlüssel zu verpflichten, auf den Netzbetreiber zu übertragen. In diesem Falle obliegt es dem Netzbetreiber, das angeschlossene Unternehmen vertraglich zum Bezug der Schlüssel zu verpflichten. Die Ausstellung einer Erklärung nach Anlage 3 durch den Terminal-Zahlungsdienstleister ist in diesem Fall entbehrlich.

8. Einhaltung/Änderungen von Sicherheits- und funktionalen Anforderungen und Vertragsstrafe

Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass die in Anlage 2 enthaltenen Anforderungen erfüllt werden. Bei anstehenden Änderungen wird der Netzbetreiber frühzeitig (d.h. bereits während der laufenden Planungsphase der Kreditwirtschaft) über die vorgesehenen Änderungen unterrichtet und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, um eine partnerschaftliche Abstimmung der Änderungen zwischen Netzbetreiber und Kreditwirtschaft sicherzustellen. Notwendige Änderungen der Anforderungen müssen vom Netzbetreiber innerhalb einer zusammen mit der Änderung bekannt gegebenen, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Netzbetreiber, angemessenen Frist umgesetzt werden sowie durch eine schriftliche Erklärung über die fristgerechte Umstellung seines aktiven Netzbetriebes gegenüber der Kreditwirtschaft nach Abschluss der Umsetzung der Änderungen nachgewiesen werden. Notwendig ist eine Änderung, wenn sie z.B. zur Abwehr von konkreten, unmittelbaren Bedrohungen der Sicherheit oder Integrität des Gesamtsystems mit dem Ziel der Verbesserung der Sicherheit des Gesamtsystems seitens der Kreditwirtschaft beschlossen wird. Verletzt der Netzbetreiber die Verpflichtung zur fristgerechten Umstellung, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach Ablauf der Frist wird eine Vertragsstrafe fällig, welche an eine von der Kreditwirtschaft beauftragte Stelle mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten ist. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, etwa weil die gesetzte Frist nicht angemessen war. Pflichtverletzungen im Falle höherer Gewalt hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

Die Vertragsstrafe beläuft sich für jedes vom Netzbetreiber nicht umgestellte Terminal des aktiven Netzbetriebes auf einen Betrag von 15,-- Euro pro Monat, und fällt für das Terminal jeden Monat erneut an, solange das Terminal nicht umgestellt ist. Der maßgebliche Bewertungsstichtag dafür, ob ein Terminal umgestellt worden ist oder nicht, ist jeweils das Ende eines Monats. Der in Bezug auf ein nicht umgestelltes Terminal geschuldete monatliche Betrag ist jeweils zum Ende des Monats zahlbar, der auf den Monat folgt, in dem das Terminal nicht umgestellt wurde.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist für jede Umstellung wie folgt begrenzt. Für Netzbetreiber mit einem Netzbetrieb

von 1 bis zu 10.000 Terminals:	100.000 Euro
von 10.001 bis zu 100.000 Terminals:	500.000 Euro
über 100.000 Terminals:	1 Million Euro.

Verletzt der Netzbetreiber die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kausalität und Schaden sind durch die Kreditwirtschaft nachzuweisen. Eine Schadensersatzpflicht entsteht nicht, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit der Netzbetreiber eine Vertragsstrafe nach Maßgabe dieser Vorschrift schuldet, wird diese auf einen vom Netzbetreiber zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

9. Sicherstellung des kontinuierlichen Betriebs

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der in diesem Vertrag getroffenen Verpflichtungen auch bei ungewöhnlichen Ereignissen sicherzustellen bzw. schnellstmöglich wiederherzustellen. Um dies zu gewährleisten, ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Plan zur Sicherstellung des kontinuierlichen Betriebs (Business Continuity Plan) vorzuhalten und regelmäßig zu aktualisieren.

Der Plan muss von dem Netzbetreiber mindestens einmal pro Jahr auf seine Aktualität geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Um die Anwendbarkeit und Eignung der im Plan festgelegten Maßnahmen sicherzustellen, muss der Netzbetreiber diesen mindestens einmal pro Jahr testweise durchführen. Die Dokumentation der Testergebnisse ist der Kreditwirtschaft auf Anforderung vorzulegen.

Der Netzbetreiber muss innerhalb einer Zeitspanne von weniger als 2 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ausfall im Netzbetrieb erstmalig auftrat, die Weiterleitung von Autorisierungsnachrichten wieder aufnehmen (Recovery Time Objective).

Der Netzbetreiber hat auf Verlangen der Kreditwirtschaft die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen, z. B. durch die Vorlage eines geeigneten Gutachtens, nachzuweisen.

10. Mitwirkungsverpflichtung

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Kreditwirtschaft über alle Vorgänge in seinem Netzbetrieb oder an den electronic cash-Terminals, die auf eine missbräuchliche Nutzung des electronic cash-Systems hindeuten, unverzüglich zu unterrichten.

11. Vereinbarung von Händlerbedingungen und individueller Entgelte mit den Unternehmen

Der Netzbetreiber unterstützt die Kreditwirtschaft bei der Akquisition von Unternehmen, die am electronic cash-System teilnehmen wollen, dadurch, dass er mit diesen die „Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ („Händlerbedingungen“, siehe Anlage 4) in der deutschsprachigen Fassung vereinbart.

12. Einsatz der PIN beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das electronic cash-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 25 Euro auf die Eingabe der PIN verzichtet werden.

13. Unterstützung der Zahlungsverkehrsabwicklung

Der Netzbetreiber erklärt sich bereit, die Einleitung des Zahlungsverkehrs aufgrund entsprechender Vereinbarung mit dem Unternehmen dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash-Umsätzen des Unternehmens die im Technischen Anhang beschriebenen, technischen Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt
- oder die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

14. Entgeltabrechnung

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern und Unternehmen wird der Netzbetreiber sämtlichen bei ihm derzeit und künftig angeschlossenen Unternehmen zuvor mit den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern ausgehandelte Entgeltangebote unterbreiten, um die Kreditwirtschaft dabei zu unterstützen, dass bei den von den Netzbetreibern angeschlossenen Unternehmen inländische electronic cash-Transaktionen mit von Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Debitkarten an ihren Terminals nur mit Entgeltvereinbarung abgewickelt werden. Soweit die Unternehmen über die Vermittlung eines Dritten am Netzbetrieb teilnehmen, wird der Netzbetreiber den Dritten verpflichten, die Kreditwirtschaft in gleicher Weise zu unterstützen.

In die Vereinbarung individueller Entgelte können die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister auch andere Personen (als die Netzbetreiber) einbeziehen. Bei der Einbeziehung der Netzbetreiber oder anderer Personen sind die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister nicht an eine bestimmte vertragsrechtliche Ausgestaltung gebunden. Die Kreditwirtschaft wird alle technisch-organisatorisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um alle am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister (kartenausgebende Zahlungsdienstleister) darin zu unterstützen, mit den Unternehmen individuelle Entgeltvereinbarungen unter Einhaltung der Anforderungen des Technischen Anhangs zu schließen.

Lehnt ein Unternehmen die durch den Netzbetreiber unterbreiteten Entgeltangebote ganz oder teilweise im Hinblick auf einzelne kartenausgebende Zahlungsdienstleister ab, weist der Netzbetreiber das Unternehmen darauf hin, dass für eine Teilnahme am electronic cash-System das Bestehen individueller Entgeltabreden mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern erforderlich ist und lässt sich durch eine Erklärung des Unternehmens nachweisen, dass anderweitige Entgeltvereinbarungen vorliegen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, wird der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa der Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n). Wenn der Nachweis erbracht wurde, kann der Netzbetreiber die technische Abwicklung auf Wunsch des Unternehmens nach Einigung auf einen entsprechenden Servicevertrag erbringen.

Die Kreditwirtschaft trifft alle technisch-organisatorisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen, um die Online-Autorisierung von Transaktionen ohne entsprechende Entgeltvereinbarung zu verhindern.

Der Netzbetreiber darf von einem ihm angeschlossenen Unternehmen hinsichtlich der Entgeltvereinbarung, die das Unternehmen oder ein vom Unternehmen Beauftragter geschlossen hat, nicht die Entgeltvereinbarung als solche, sondern nur die Eckpunkte (z.B. einen individuell vereinbarten Grundrechnungswert) erfragen, die für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt werden. Die Einzelheiten der technischen Abwicklung vereinbarter Entgelte ergeben sich aus dem Technischen Anhang.

Der Netzbetreiber rechnet die von den seinem electronic cash-Terminal-Netz angeschlossenen Unternehmen bzw. deren Beauftragten geschuldeten electronic cash-Entgelte nach den Vorgaben der Kreditwirtschaft, so wie im Technischen Anhang beschrieben, ab und zieht die Entgelte mindestens einmal monatlich von den angeschlossenen Unternehmen bzw. deren Beauftragten ein.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, überweist der Netzbetreiber monatlich, spätestens zum 15. des folgenden Monats, die von den angeschlossenen Unternehmen bzw. deren Beauftragten gegenüber den jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern geschuldeten Entgelte an diese oder an eine von diesen bestimmte Zentralstelle in der im Technischen Anhang beschriebenen Weise.

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hat der Netzbetreiber die von den Unternehmen bzw. deren Beauftragten erhaltenen electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich bei den Entgelten um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Sollten bei der Überprüfung der Entgeltabrechnungen Unregelmäßigkeiten nachgewiesen werden können, ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Revision durchzuführen und dem betroffenen kartenausgebendem Zahlungsdienstleister die Fehlerursache mitzuteilen. Falls sich die Fehlerursache nicht feststellen lässt, ist die Kreditwirtschaft berechtigt, dem Netzbetreiber ein Verfahren zur Entgeltberechnung und -überweisung vorzuschreiben. Lässt sich kein Fehler feststellen, trägt die Kreditwirtschaft die Kosten der Revision. Der Federführer der Deutschen Kreditwirtschaft („DK-Federführer“) ist berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen nach Absprache im Arbeitsstab gegenüber dem Netzbetreiber zu ergreifen.

15. Reklamationsbearbeitung

Zur Unterstützung der Reklamationsbearbeitung hat der Netzbetreiber alle ein- und ausgehenden Nachrichten an der Schnittstelle komplett zu speichern und 6 Monate aufzubewahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, in Reklamationsfällen der Kreditwirtschaft Auskunft zu erteilen.

16. Geplante Migration

Die Kreditwirtschaft und der Netzbetreiber vereinbaren,

- dass die noch zu finalisierende Anlage C1 bis zum Eintritt der Phase 2 als vereinbart gilt

sowie

- dass sie sich vor dem 1. November 2016 auf den Inhalt eines neu abzuschließenden Technischen Anhangs einigen werden, der für die Phase 2 gelten und weitgehend den Inhalt des als Anlage C2 vorliegenden Entwurfs haben soll.

17. Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand und Vertragssprache

Unter Ausnahme klarstellender Erläuterungen der Kreditwirtschaft bedürfen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und dieser Schriftformklausel selbst der Schriftform gemäß § 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieser Vertrag und alle Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Vereinbarung betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Netzbetreiber kann auch an seinem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

18. Kündigungsfrist

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Diese Vereinbarung tritt am 9. Juni 2016 in Kraft.

Ort, Datum

(Netzbetreiber)

Berlin, den

für die Kreditwirtschaft

Unterschrift des jeweiligen DK-Federführers im Auftrag der Kreditwirtschaft

Anlagen:

- Anlage 1: Girocard-Logos
- Anlage 2: Technischer Anhang zum Netzbetreibervertrag
- Anlage 3: Erklärung über die Verpflichtung zur Abnahme kryptographischer Schlüssel
- Anlage 4: Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (,Händlerbedingungen‘)